

# Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1995

Ausgegeben am 16. März 1995

11. Stück

11. Verordnung: Höhe von Kostenbeiträgen nach dem Wiener Behindertengesetz 1986

## 11.

### Verordnung der Wiener Landesregierung über die Höhe von Kostenbeiträgen nach dem Wiener Behindertengesetz 1986

Auf Grund der §§ 11 und 43 des Wiener Behindertengesetzes, LGBl. für Wien Nr. 16/1986, in der Fassung des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 42/1993 wird verordnet:

#### Artikel I

##### Unterbringung in Tagesheimstätten

§ 1. (1) Ist eine beitragspflichtige Maßnahme mit der Unterbringung des Behinderten in Tagesheimstätten (Beschäftigungstherapiewerkstätten, Kindertagesheimen und ähnlichen Einrichtungen) verbunden, so ist von den beitragspflichtigen Personen ein Beitrag zu leisten, wenn und soweit ihr Gesamteinkommen (§ 11 des Behindertengesetzes) die in § 43 Abs. 2 des Behindertengesetzes bezeichneten Einkommensgrenzen überschreitet.

(2) Bei Überschreitung der Einkommensgrenzen haben die beitragspflichtigen Personen folgende Beiträge zu leisten:

1. der Behinderte den die Einkommensgrenze übersteigenden Teil seines Gesamteinkommens bis zur Höhe der der Stadt Wien entstehenden Kosten der Maßnahme,
2. die beitragspflichtigen Angehörigen einen Beitrag in der Höhe von 7,5 vH des Gesamteinkommens. Dieser Prozentsatz verringert sich für jeden Angehörigen, für den der Beitragspflichtige auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung überwiegend sorgt, um 0,5 vH.

(3) Wird im Rahmen einer Maßnahme nach Abs. 1 auch die notwendige Betreuung und Hilfe sichergestellt, ist unabhängig von dem vom Gesamteinkommen für die Maßnahme zu leistenden Kostenbeitrag für die Betreuung und Hilfe ein Kostenbeitrag in Höhe von 30 vH der pflegebezogenen Geldleistung, die der Behinderte oder der Beitragspflichtige für den Behinderten bezieht, zu leisten. Dieser Kostenbeitrag ist auch dann zu entrichten, wenn die Einkommensgrenzen des Abs. 2 nicht erreicht werden.

##### Unterbringung in Internaten und Heimen

§ 2. (1) Ist eine beitragspflichtige Maßnahme mit der Unterbringung des Behinderten in Internaten, Heimen oder ähnlichen Einrichtungen verbunden und erhält dort der Behinderte Unterkunft und Verpflegung, so haben die beitragspflichtigen Personen folgende Beiträge zu leisten:

1. der Behinderte den einen Betrag in der Höhe von 20 vH des Pflegegeldes der Stufe 3 übersteigenden Teil seines Gesamteinkommens und der ihm zuerkannten pflegebezogenen Geldleistungen; in den Fällen, in denen im Rahmen einer Maßnahme durch Unterbringung und Verpflegung Lebensunterhalt hinsichtlich der Bekleidung nicht gewährt wird, den einen Betrag in der Höhe von 40 vH des Pflegegeldes der Stufe 3 übersteigenden Teil seines Gesamteinkommens und der ihm zuerkannten pflegebezogenen Geldleistungen,
2. bei Überschreitung der Einkommensgrenze des § 43 Abs. 3 des Behindertengesetzes, die beitragspflichtigen Angehörigen einen Beitrag in der Höhe von 15 vH des Gesamteinkommens. Dieser Prozentsatz verringert sich für jeden Angehörigen, für den der Beitragspflichtige auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung überwiegend sorgt, um 1 vH.

(2) Der nach Abs. 1 Z 2 errechnete Kostenbeitrag ist bei demjenigen beitragspflichtigen Angehörigen, der die Familienbeihilfe für den Behinderten bezieht, um den vollen Betrag der auf den Behinderten entfallenden Familienbeihilfe zu erhöhen. Entfällt infolge Nichtüberschreitung der Einkommensgrenzen eine Beitragspflicht, so ist jedenfalls die auf den Behinderten entfallende Familienbeihilfe als Kostenbeitrag vorzuschreiben.

##### Gemeinsame Bestimmungen

§ 3. (1) In allen Fällen der Beitragsvorschrift darf unbeschadet der Bestimmungen des § 2 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 höchstens der die Einkommensgrenzen übersteigende Betrag des Gesamteinkommens zur Beitragsleistung herangezogen werden.

(2) Die Bestimmung des Abs. 1 gilt nicht für Beitragsvorschriften aus den dem Behinderten zuerkannten pflegebezogenen Geldleistungen.

§ 4. Solange die Selbstkosten der Maßnahme durch die Kostenbeiträge nicht gedeckt sind, sind alle beitragspflichtigen Personen entsprechend ihrer zivilrechtlichen Unterhaltspflicht zum Kostenbeitrag heranzuziehen.

§ 5. § 43 Abs. 5 des Wiener Behindertengesetzes wird durch die Bestimmungen dieser Verordnung nicht berührt.

## Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. März 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Wiener Landesregierung über die Höhe von Kostenbeiträgen nach dem Behindertengesetz, LGBL. für Wien Nr. 15/1975, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:  
Häupl